

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : RSB  
Artikelnummer : 00518828

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung, Industrielle Verwendung  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Verbundmörtel

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Technisches Datenblatt beachten

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller

fischerwerke GmbH & Co. KG  
Klaus-Fischer-Straße 1  
72178 Waldachtal  
Deutschland  
T +49(0)7443 12-0, F +49(0)7443 12-4222  
[info-sdb@fischer.de](mailto:info-sdb@fischer.de), [www.fischer.de](http://www.fischer.de)

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49(0)6132-84463 (24h)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 2 H411  
Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS09

Signalwort (CLP) : -  
Gefahrenhinweise (CLP) : H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen.  
EUH Sätze : EUH208 - Enthält Dibenzoylperoxid. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.2. Gemische**

| Name                     | Produktidentifikator                                                                               | %           | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                                                                              |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Glas, Oxide, Chemikalien | CAS-Nr.: 65997-17-3<br>EG-Nr.: 266-046-0                                                           | ≥ 20 – < 25 | Nicht eingestuft                                                                                                                  |
| Dibenzoylperoxid         | CAS-Nr.: 94-36-0<br>EG-Nr.: 202-327-6<br>EG Index-Nr.: 617-008-00-0<br>REACH-Nr.: 01-2119511472-50 | ≥ 0,5 – < 1 | Org. Perox. B, H241<br>Eye Irrit. 2, H319<br>Skin Sens. 1, H317<br>Aquatic Acute 1, H400 (M=10)<br>Aquatic Chronic 1, H410 (M=10) |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

|                                         |                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.                                                                                   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.      |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.                                                                                                    |

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

|                                      |                                                         |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Reizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Schwere Augenschäden.                                 |

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatisch behandeln.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel**

|                         |                                                  |
|-------------------------|--------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasser im Vollstrahl.                          |

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

|                                           |                                            |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

|                                |                                                                                                                                             |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. |
| Sonstige Angaben               | : Kein Löschwasser in Abflüsse, Boden oder Wasserwege gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.                           |

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Nicht für Notfälle geschultes Personal**

|                  |                                                                                                                                              |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Einsatzkräfte**

|                  |                                                                                                                                                                                 |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren
- Sonstige Angaben
- : Das Produkt mechanisch aufnehmen.
- : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
- Hygienemaßnahmen
- : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten. Falls Staub oder feine Partikel mit diesem Produkt erzeugt werden, ist es ratsam, größere inhalative Exposition so weit zu reduzieren, dass der Arbeitsplatzgrenzwert nicht überschritten wird.
- : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Einatmen von Dampf vermeiden.
- : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen
- : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:  
Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:  
Sicherheitsbrille

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:  
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Durchbruchzeit: Empfehlungen des Lieferanten beachten. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit

| Handschutz       |                                          |                  |            |               |      |
|------------------|------------------------------------------|------------------|------------|---------------|------|
| Typ              | Material                                 | Permeation       | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm |
| Einweghandschuhe | Nitrilkautschuk (NBR),<br>Butylkautschuk | 2 (> 30 Minuten) |            |               |      |

### Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                   |
|---------------------------------------------------|-------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Fest            |
| Farbe                                             | : braun.          |
| Geruch                                            | : Nicht verfügbar |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar |
| Siedepunkt                                        | : Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht anwendbar |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht anwendbar |
| Flammpunkt                                        | : > 100 °C        |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar |
| pH-Wert                                           | : Nicht verfügbar |
| pH Lösung                                         | : Nicht verfügbar |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht anwendbar |
| Löslichkeit                                       | : Nicht verfügbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar |
| Dichte                                            | : Nicht verfügbar |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht anwendbar |
| Partikelgröße                                     | : Nicht verfügbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

|                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| Akute Toxizität (Oral)      | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal)    | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft |

| <b>Dibenzoylperoxid (94-36-0)</b> |                                 |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| LD50 (oral, Ratte)                | > 5000 mg/kg (OECD-Methode 401) |
| LC50 inhalativ - Ratte            | > 24,3 mg/l (OECD-Methode 403)  |

| <b>Glas, Oxide, Chemikalien (65997-17-3)</b>                |                            |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------|
| LD50 (oral, Ratte)                                          | > 2000 mg/kg Körpergewicht |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft         |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft         |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft         |
| Keimzellmutagenität                                         | : Nicht eingestuft         |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft         |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft         |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft         |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft         |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft         |

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität**

|                                              |                                                           |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft                                        |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

| <b>Dibenzoylperoxid (94-36-0)</b> |                                                            |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------|
| LC50 - Fisch [1]                  | 0,0602 mg/l <i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle) |
| EC50 - Krebstiere [1]             | 0,11 mg/l <i>Daphnia magna</i> (Wasserfloh)                |
| EC50 72h - Alge [1]               | 0,06 mg/l                                                  |

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

| <b>RSB</b>                                   |                        |
|----------------------------------------------|------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit                  | Nicht schnell abbaubar |
| <b>Dibenzoylperoxid (94-36-0)</b>            |                        |
| Persistenz und Abbaubarkeit                  | Nicht schnell abbaubar |
| <b>Glas, Oxide, Chemikalien (65997-17-3)</b> |                        |
| Persistenz und Abbaubarkeit                  | Nicht schnell abbaubar |

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**12.4. Mobilität im Boden**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Verfahren der Abfallbehandlung
- : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung
- : Nur leere Behältnisse/Verpackungen zum Recycling geben.
- Zusätzliche Hinweise
- : Wird nicht als gefährlicher Abfall eingestuft, wenn Teil A und Teil B gemischt und vollständig ausgehärtet sind.
- Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532)
- : 08 04 09\* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 27\* - Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

| ADR                                               | IMDG           | IATA           |
|---------------------------------------------------|----------------|----------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer                    |                |                |
| Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften |                |                |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung        |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.3. Transportgefahrenklassen                    |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.4. Verpackungsgruppe                           |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.5. Umweltgefahren                              |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt |

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschifftransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                                                           |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert                                                                                    |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                                      |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                         |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                                         |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                                           |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration                                                                          |
| EN                        | Europäische Norm                                                                                          |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                 |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                                                             |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                      |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                                    |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                        |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                                        |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                           |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                     |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                      |

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                        |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt                                                  |
| STP                       | Kläranlage                                                             |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                  |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze                                                  |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen                                      |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer                                     |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt                                              |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                              |
| ED                        | Endokriner Disruptor                                                   |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |                                                                    |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Aquatic Acute 1                              | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1                               |
| Aquatic Chronic 1                            | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1                          |
| Aquatic Chronic 2                            | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2                          |
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                  |
| Org. Perox. B                                | Organische Peroxide, Typ B                                         |
| Skin Sens. 1                                 | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1                             |
| H241                                         | Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.                   |
| H317                                         | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                       |
| H319                                         | Verursacht schwere Augenreizung.                                   |
| H400                                         | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                  |
| H410                                         | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.        |
| H411                                         | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.            |
| EUH208                                       | Enthält Dibenzoylperoxid. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |

| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: |      |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------|
| Aquatic Chronic 2                                                                                                          | H411 | Berechnungsmethoden |

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.